



Resolution 2254(2015)

verabschiedet auf der 7588. Sitzung des Sicherheitsrats
am 18. Dezember 2015

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2170 (2014), 2175 (2014), 2178 (2014), 2191 (2014), 2199 (2015), 2235 (2015) und 2249 (2015) und die Erklärungen seines Präsidenten August 2011 (S/PRST/2011/16), 2. März 2012 (S/PRST/2012/6), April 2012 (S/PRST/2012/10), 2. Oktober 2013 (S/PRST/2013/15), April 2015 (S/PRST/2015/10) und August 2015 (S/PRST/2015/15),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über das anhaltende Leid des syrischen Volkes, die desolat und sich verschlechternde humanitäre Lage, den fortdauernden Konflikt und die damit einhergehende unablässige und brutale Gewalt, die negativen Auswirkungen des Terrorismus und der ihn unterstützenden extremistischen Gewalt, die destabilisierende Wirkung der Krise auf die Region und darüber hinaus, einschließlich des daraus resultierenden Anstiegs der Zahl der von den Kämpfern in Syrien angezogenen Terroristen, die physischen Zerstörungen in dem Land und das zunehmende Sektierertum und unterstreichend



in dieser Hinsicht die diplomatischen Anstrengungen für wertend, die die Internationale Unterstützungsgruppe für Syrien („Unterstützungsgruppe“) unternimmt, um den Konflikt in Syrien beenden zu helfen,

in Würdigung der in der Gemeinsamen Erklärung über das Ergebnis der multilateralen Gespräche über Syrien am 30. Oktober 2015 in Wien und in der Erklärung der Unterstützungsgruppe vom 1. November 2015 (im Folgenden die „Wiener Erklärungen“) zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit der Unterstützungsgruppe, einen unter syrischer Führung und Eigenverantwortung stehenden politischen Übergang sicherzustellen auf dem Genfer Kommuniqué in seiner Gesamtheit beruht, und betonend, dass alle Parteien in Syrien dringend mit großem Einsatz und konstruktiv auf dieses Ziel hinarbeiten müssen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien des von den Vereinten Nationen moderierten politischen Prozesses, sich an die von der Unterstützungsgruppe benannten Grundsätze zu halten, nämlich das Bekenntnis zur Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zum säkularen Charakter des Landes und die Verpflichtung, die Kontinuität der staatlichen Institutionen zu gewährleisten, die Rechte aller Syrer zu schützen, ungeachtet ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit, und den humanitären Zugang im gesamten Land zu gewährleisten,

unter Befürwortung der wirksamen Mitwirkung der Frauen an dem von den Vereinten Nationen moderierten politischen Prozess für Syrien,

eingedenk des Ziels, ein möglichst breites, von den Syrern ausgewähltes Gremium von Oppositionellen zusammenzubringen, die ihre Vertreter für Verhandlungen bestimmen und ihre Verhandlungspositionen festlegen werden, damit der politische Prozess beginnen kann, Kenntnis nehmend von den Treffen in Moskau und Kairo und anderen diesbezüglichen Initiativen und insbesondere feststellend, wie nützlich das vom 9. bis 11. Dezember 2015 in Riad abgehaltene Treffen war, dessen Ergebnisse zur Vorbereitung der Verhandlungen unter der Ägide der Vereinten Nationen über eine politische Beilegung des Konflikts im Einklang mit dem Genfer Kommuniqué und den Wiener Erklärungen beitragen, und mit Interesse dem Abschluss der diesbezüglichen Anstrengungen des Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien entgegensehend,

1. bestätigt erneut, dass er das Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 billigt, schließt sich den

systemgeschaffen und ein Verfahren samt Zeitplan für Ausarbeitung einer neuen Verfassung festgelegt werden soll und bekundet ferner seine Unterstützung für freie und faire Wahlen nach der neuen Verfassung, die innerhalb von 18 Monaten unter der Aufsicht der Vereinten Nationen, zur Zufriedenheit der Regierung und gemäß den höchsten internationalen Standards für Transparenz und Rechenschaft durchgeführt wird.

1 3) t a (A

S/RES2254(2015)